

Satzung

Verband für Arbeit, Bildung und Integration Berlin/Brandenburg e.V.

§ 1 Name und Sitz sowie Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Verband für Arbeit, Bildung und Integration Berlin/Brandenburg e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Berlin. Er kann regionale Geschäftsstellen in Berlin und im Land Brandenburg haben und vertritt die Interessen seiner Mitglieder in den Ländern Berlin und Brandenburg.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein ist ein Berufsverband. Sein Zweck ist die Interessenvertretung von Institutionen, Initiativen, Körperschaften und sonstigen Organisationen, die eine dem Gemeinwohl verpflichtete Förderung von Arbeit und Bildung, die berufliche Integration und die soziale Teilhabe zum Ziel haben.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- Förderung und Pflege der Zusammenarbeit der Mitglieder sowie Unterstützung bei der Entwicklung gemeinsamer Grundsätze und ihrer Vertretung in der Öffentlichkeit,
- Lobbyarbeit und Vertretung der Interessen der Mitglieder in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft,
- Beteiligung an der arbeitsmarkt-, bildungs- und sozialpolitischen Diskussion,
- Förderung der Qualitätspolitik sowie die Unterstützung der Personal- und Organisationsentwicklung der Mitglieder,
- Unterstützung der Vernetzung der Angebote von Arbeit und Bildung mit anderen sozialen Diensten in den Brandenburger und Berliner Sozialräumen,
- Zusammenarbeit mit anderen Fachverbänden und Institutionen sowie
- Anregung und Unterstützung wissenschaftlicher Begleitforschung.

(3) Der Verein kann seine Zwecke auch durch Projekte in eigener Trägerschaft oder in Kooperationen durchführen.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; seine Tätigkeit ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(5) Der Verein kann zur Umsetzung seiner satzungsgemäßen Zwecke regionale beziehungsweise thematische Gruppen bilden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied können juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen und Angebote im Sinne des § 2 der Satzung umsetzen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand abschließend mit einfacher Mehrheit.

(2) Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Kündigung in Textform mit dreimonatiger Frist zum Ende eines Kalenderjahres
- b) mit der Löschung eines Mitgliedes aus dem Handels- oder Vereinsregister oder Stiftungsverzeichnis
- c) durch den Ausschluss aus dem Verein.

(3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand oder schriftlich zu äußern. Die schriftliche Stellungnahme ist in der Vorstandssitzung zu verlesen.

(4) Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

(5) Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Erfolgt diese Einberufung nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen.

(6) Macht das Mitglied vom Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung bestimmt.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens 3 und höchstens 10 Personen. Die Zusammensetzung des Vorstandes soll die regionale Verteilung der Mitgliedsorganisationen widerspiegeln. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter*innen.

Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB (im Weiteren: „geschäftsführender Vorstand“) besteht aus der/dem Vorsitzenden und ihren/seinen Stellvertreter*innen. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstands im Sinne des § 26 BGB vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Zur Unterstützung der Arbeit des Verbandes kann der Vorstand einen Beirat und Ausschüsse berufen. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und einen Haushaltsplan aufstellen, die jeweils von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden müssen.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat neben der Führung des laufenden Geschäfts vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Aufstellung eines Jahresabschlusses (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung), der den handelsrechtlichen Mindestanforderungen entspricht
- e) Erstellung eines Tätigkeitsberichts für das abgeschlossene Geschäftsjahr
- f) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Wählbar sind nur Vertreter*innen von Vereinsmitgliedern.

(4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die per Mail oder fernmündlich mit einer Ladungsfrist von einer Woche einberufen werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Ein Vorstandsbeschluss kann in Textform (Brief, Fax, Email) gefasst werden, wenn sich alle Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung beteiligen.

§ 7 Geschäftsstellenleitung

(1) Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte einen besonderen Vertreter gem. § 30 BGB bestellen.

(2) Dessen Aufgaben im Einzelnen sind in einer gesonderten Geschäftsordnung festzulegen.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 1/4 der Vereinsmitglieder in Textform unter Angabe des Grundes verlangt wird. Das Verlangen ist gegenüber dem Vorstand auszusprechen.

Die Mitgliederversammlung kann als Präsenz-Veranstaltung oder durch vergleichbare, sichere, digitale Wahlformen abgehalten werden, die allen Mitgliedern eine Teilnahme ermöglichen.

(2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

(3) Eine ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn an ihr mindestens 50% der Mitglieder teilnehmen. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so hat der Vorstand unverzüglich eine weitere Mitgliederversammlung gem. Absatz 2 mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist unabhängig von der Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, soweit diese Satzung oder zwingende gesetzliche Bestimmungen keine andere Mehrheit vorschreiben.

- (5) Der Mitgliederversammlung sind Jahresabschluss und Tätigkeitsbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes in Textform vorzulegen. Die Mitgliederversammlung kann bis zu zwei Rechnungsprüfer*innen bestellen, die dem Vorstand nicht angehören und deren Aufgabe es ist, Buchführung und Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (6) Satzungsänderungen können durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 - Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Dies gilt auch für Änderungen des Zwecks. Über Satzungsänderung kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung der vorgesehene Satzungstext beigefügt worden ist.
- (7) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmen können auch in schriftlicher Form sowie per Stimmrechtsübertragung abgegeben werden. Ein Mitglied kann in der Mitgliederversammlung nur sich selbst und höchstens zwei weitere Mitglieder vertreten.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
 - Erlass einer Beitragsordnung
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - Beschlussfassung über den Jahresabschluss und Entlastung des Vorstandes
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.

§ 9 Niederschrift von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von einem Vorstandsmitglied und dem/der Protokollführer*in zu unterzeichnen.

§ 10 Auflösung des Vereins und Vermögensverwendung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Die auflösende Mitgliederversammlung beschließt über das verbleibende Vermögen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen (§ 45ff BGB).

§ 11 Schlussbestimmungen

Die Bestimmungen dieser Satzung sind so auszulegen, dass möglichst der Bestand des Vereins gesichert ist. Die Unwirksamkeit einzelner Satzungsbestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. In diesem Fall ist die Satzungsbestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die dem beabsichtigten Satzungszweck möglichst nahe kommt.

Sollte eine Bestimmung der vorliegenden Satzung gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstoßen, so soll nicht die ganze Satzung ungültig sein, sondern nur die betreffende Bestimmung den gesetzlichen Notwendigkeiten entsprechend geändert werden.

Der Vorstand wird dazu ermächtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art und die zur Eintragung beim Registergericht notwendigen Änderungen der Satzung vorzunehmen.